

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde



HESSEN



Maßnahmenplan für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Abgrabungsgewässer Grube Fernie“

FFH-Gebiets-Nummer: 5417-302



Gültigkeit: ab 01.12.2016

FFH- Gebiet „Abgrabungsgewässer Grube Fernie“:

Betreuungsforstamt:	Wettenberg
Kreis:	Gießen
Stadt/ Gemeinde:	Linden
Größe:	13,81 ha
NATURA 2000-Nummer:	5417-302
Maßnahmenplanersteller:	Holger Brusius, Funktionsbeschäftigter Naturschutz HessenForst Forstamt Wettenberg

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Gebietsbeschreibung	2
2.1 Kurzinformation	2
2.2 Allgemeine Gebietsinformation	3
2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten	3
2.4 Entstehung und heutige Nutzung	3
2.5 Bedeutung des Gebietes	5
3. Leitbild, Erhaltungsziele	6
3.1. Leitbild für das FFH-Gebiet	6
3.2. Leitbild für den Lebensraumtyp	6
3.3. Leitbilder für Anhang II-Arten	6
3.4. Erhaltungsziele	6
3.5. Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II	6
3.6. Schutzziele	7
4. Beeinträchtigungen und Störungen	8
5. Maßnahmen	8
5.1. Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Natureg – Maßnahmentyp 1)	8
5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungs-zustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Maßnahmentyp 2)	10
5.2.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen	10
5.2.2 Zierliche Moosjungfer	11
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate (Maßnahmentyp 3)	12
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4)	12
5.5 Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)	12
5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)	12
6. Report aus dem Planungsjournal	14
7. Literatur	15
8. Anhang	16
8.1 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Linden	16

1. Einführung

Die Europäische Union erließ 1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die sogenannte Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie (1). In ihrer Präambel wird festgestellt, dass sich der Zustand der natürlichen Lebensräume in Europa unaufröhrlich verschlechtert und die verschiedenen Arten wildlebender Pflanzen und Tiere ernstlich bedroht sind. Ziel dieser Richtlinie ist es deshalb, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäisohen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse soll bewahrt oder wiederhergestellt werden. Dabei sollen die dazu getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die natürlichen Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse werden im Anhang I, die Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie aufgelistet.

Für manche vom Verschwinden bedrohte LRT und Arten trägt die EU aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zum EU-Vertragsgebiet eine besondere Verantwortung. Diese werden deshalb in der Richtlinie als „*Prioritäre natürliche Lebensraumtypen*“ oder „*Prioritäre Arten*“ bezeichnet.

Für die Erhaltung der LRT und der Anhang II-Arten fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Ausweisung besonderer Schutzgebiete, die der Bewahrung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände dieser Lebensräume und Arten dienen sollen. Die Gesamtheit der Schutzgebiete (Netz „Natura 2000“) soll zusammen mit den nach der Richtlinie 79/409/EWG (sog. Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebieten ein zusammenhängendes ökologisches Netz in Europa bilden.

Aufgrund des Vorkommens des FFH-LRT „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ (LRT-Code 3150) wurde das Gebiet „Abtragungsgewässer Grube Fernie“ vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5417-302 mit einer Flächengröße von 13,81 ha als FFH-Gebiet für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU-Kommission gemeldet und durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen (2) rechtlich gesichert.

Für FFH-Gebiete müssen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten der EU zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese Maßnahmen können für das Gebiet aufgestellte Bewirtschaftungspläne sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Dies stellt neben § 32 Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) (3) und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundes-Naturschutzgesetz (HAGBNatSchG) (4) die rechtliche Grundlage zur Aufstellung des vorliegenden mittelfristigen Maßnahmenplanes dar.

Die Aufgaben des Maßnahmenplans präzisiert der Leitfaden zur Maßnahmenplanung des damaligen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Entwicklung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (5) wie folgt:

„Im Regelfall stellt der Maßnahmenplan flächengenau die ... Nutzungen und / oder Maßnahmen dar, welche für den Erhalt oder die Schaffung des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter auf einer Fläche geeignet oder erforderlich sind.

Damit soll der Maßnahmenplan für Eigentümer, Nutzer und Naturschutzverwaltung klar und nachvollziehbar aufzeigen, welche Nutzungen und / oder Maßnahmen mit den festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind, der Verwaltung des jeweiligen Gebietes dienen und somit keiner Anzeige im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG bedürfen.

Seine fachliche Grundlage bildet die 2006 von der Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz zusammen mit dem Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen erstellte Grunddatenerhebung (GDE) (6). Die im Maßnahmenplan enthaltenen Informationen zur Gebietsbeschreibung wurden, wenn nicht anders angegeben, dieser GDE ohne weitere Quellennennung entnommen.

Zusammen mit der GDE und dem in den nächsten Jahren stattfindenden Monitoring stellt der Maßnahmenplan den von der EU vorgeschlagenen Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet dar. Gemäß den Vorgaben des o. g. Leitfadens zur Maßnahmenplanung (5) werden hier für einen mittelfristigen Planungshorizont von 10 Jahren die Maßnahmen aufgezeigt, die geeignet sind, die Schutzgüter des Gebietes in einem günstigen Zustand zu erhalten.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzinformation

Landkreis	Gießen
Kommune	Stadt Linden
Zuständigkeit	Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde HessenForst Forstamt Wettenberg Abteilung für den Ländlichen Raum, Lahn-Dill-Kreis
Naturraum	348 Marburg-Gießener Lahntal 348.11 Gießener Lahntalsenke D 46 Westhessisches Bergland
Höhe über NN	160 m
Geologie	ehemaliges Manganerzlager
Gesamtgröße	13,81 ha
Schutzstatus	FFH-Gebiet
Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie mit Wertstufen	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (7,07 ha) Erhaltungszustand B (gut)
Tier-/Pflanzenarten Anhang II der FFH – Richtlinie	-
Streng zu schützende Arten Anhang IV FFH - RL	-Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) -Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)
Vogelarten Anhang I Vogelschutzrichtlinie	-

* Wertstufe bzw. Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

2.2 Allgemeine Gebietsinformation

Die „Grube Fernie“, auch „Lindener See“ genannt, liegt zwischen Gießen-Kleinlinden und dem Lindener Ortsteil Großen-Linden, ca. 300 Meter westlich der A 485 und 100 Meter nördlich des Lückebachs. Das FFH-Gebiet besitzt eine Größe von 13,81 ha und erstreckt sich auf einer Höhenlage von etwa 160 m über NN.

Die Gebietsmeldung beschreibt das Gebiet als ehemalige Manganerzgrube in Waldrandlage mit eutrophem Stillgewässer, randlich gelegenen alten Industriegebäuden, Wohnbebauung und Autobahn in überwiegend offener Kulturlandschaft.

Das Gewässer selbst weist eine mehr oder weniger geschwungene Uferlinie mit Flachufern auf und wird durch Niederschlag und Grundwasser gespeist. Der Gewässergrund wird aus tonig-schlammigen Material, feinkörnigem Erz, organischen Sedimentschichten und Faulschlamm gebildet.

Das Gebiet gehört zum „Großenlindener Hügelland“, einer Teileinheit des „Marburg-Gießener Lahntals“. Das Klima des Lahntals ist ein trocken-warmes Gunstklima mit geringen Niederschlägen (ca. 600 mm) und hohen Temperaturen (Jahresdurchschnittstemperatur zwischen 8 und 9 Grad Celsius).

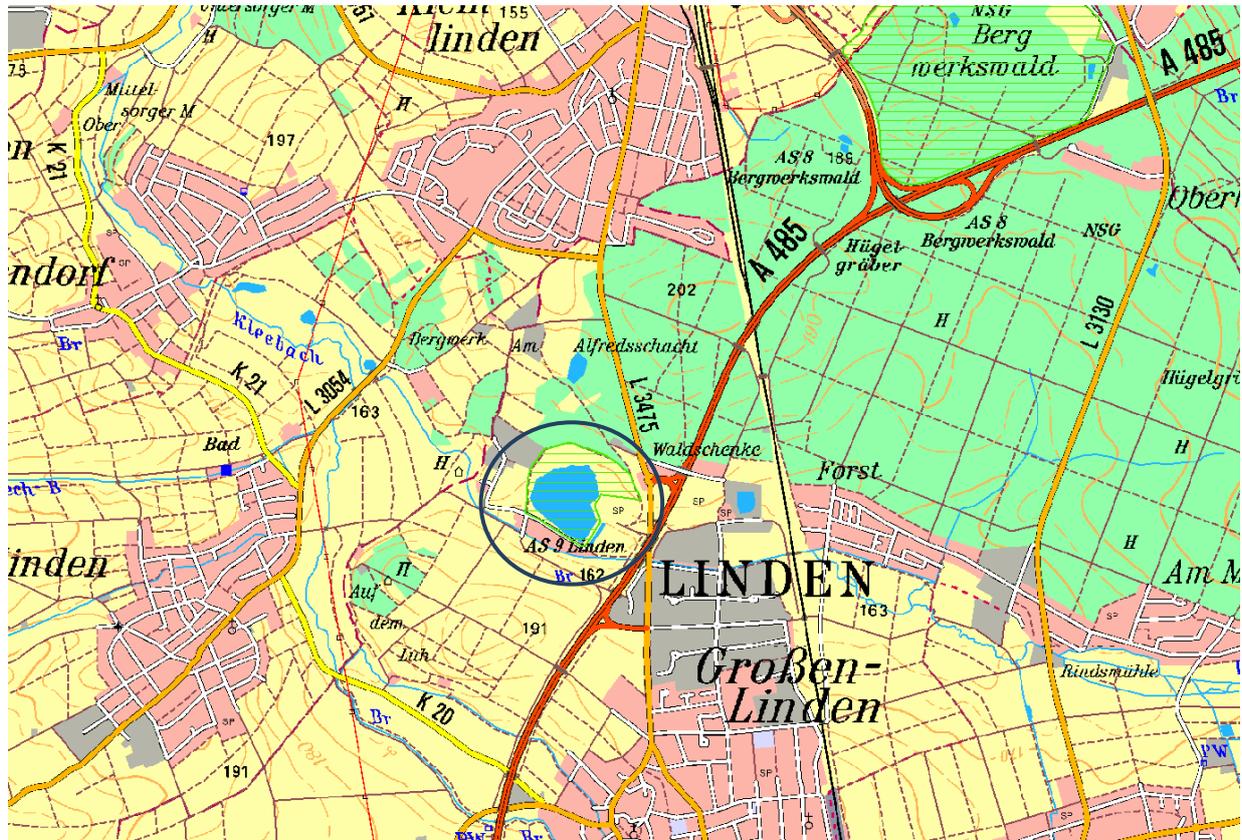


Abbildung 1: Lage des Gebietes

2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet liegt im Landkreis Gießen innerhalb der Gemarkung der Stadt Linden, die auch Besitzerin der gesamten Gebietsfläche ist. Das Regierungspräsidium Gießen ist zuständig für die Sicherung des Schutzgebietes. Mit der Erstellung des mittelfristigen Maßnahmenplans wurde zuerst das Forstamt Schotten beauftragt, später ging die Zuständigkeit hierfür auf das Forstamt Wettenberg über, dem auch die Umsetzung obliegt. Zuständig für die landwirtschaftliche Förderung ist die Abteilung für den ländlichen Raum beim Lahn-Dill-Kreis mit Sitz in Wetzlar.

2.4 Entstehung und heutige Nutzung

Das FFH-Gebiet gehört zum Grubenfeld der ehemaligen Braunsteinwerke Gießen. Ab 1935 wurden im Bereich der heutigen Grube Fernie („Am Feldwiesenweg“) auf früher überwiegend bewaldetem Gebiet Eisen- und Manganerzschichten mit einer Mächtigkeit von 10 bis 30 Metern im Tagebau abgebaut. Die Fördertiefe der Grube betrug ca. 60 Meter, die heutige Tiefe kann mit ca. 25 Metern angenommen werden bei im Westen steilem Ufer mit schnellem Abfall in große Tiefe und

Flachwasserbereichen mit allmählichem Abfallen des Gewässergrundes im Osten¹. Nach der Beendigung des Abbaus 1967 füllte sich das Tagebaurestloch mit Wasser, wurde 1976 von der Stadt Linden gekauft und mitsamt seinem Umfeld als Naherholungsgebiet „Lindener See“ erschlossen, als welches es heute eine wichtige regionale Funktion ausübt.

Die Meldung als FFH-Gebiet an die EU erfolgte 2004 aufgrund der Einstufung des Gewässers als Lebensraumtyp „Natürlicher eutropher See“ (3150) mit einer gut ausgebildeten Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation.

Der Wald im Norden gehört zum Stadtwald Linden (Abt. 128), der von der Forsteinrichtung als WarB (Wald außer regelmäßigem Betrieb) ausgewiesen wurde und nicht bewirtschaftet wird. Am Nordrand wurde in der Vergangenheit eine ca. 500 m² große Fläche als Erddeponie genutzt. Auch diese Fläche bleibt in Zukunft der Sukzession überlassen.

Das Gewässer wird vom Angelsportverein Großen-Linden sowie vom Modellbootclub Linden Grube Fernie genutzt.

Der Modellbootclub darf das Gewässer gemäß Pachtvertrag mittwochs von 16:00 bis 19:00 Uhr und sonntags von 10:00 bis 13:00 Uhr mit Modellbooten befahren. Als Antrieb sind maximal Elektromotoren mit geringer Leistung zugelassen. Alleiniger Einsetzpunkt ist der Steg an der Ostseite der Grube Fernie.

Für die Angelsportnutzung durch den Angelsportverein Großen-Linden (ASV) wird das Gewässer jährlich ausschließlich mit Spiegelkarpfen, Schleie, Barsch und Weißfisch besetzt. Die Besatzmenge richtet sich bei Karpfen nach der Fangmenge. Das Angeln erfolgt vom Ufer, in geringerem Maße auch von Booten aus. In letzterem Fall wird ein Abstand von 10 bis 15 Metern zu potentiellen Bruthabitaten von Wasservögeln, wie z. B. Schilfgürtel, eingehalten. Die Anzahl der Angelplätze, die vom Verein regelmäßig freigeschnitten und auch von anderen Freizeitnutzern als Zugangsmöglichkeit zum Seeufer genutzt werden, wurde zur Schonung des Gewässerrandes in den letzten Jahren von etwa 30 auf circa die Hälfte reduziert. An anderen Stellen wird durch Begünstigung entsprechender Gehölzvegetation teilweise erfolgreich versucht, den Zugang zum Gewässerrand zu erschweren, den Uferbereich zu beruhigen und damit die Ansiedlung von Pflanzengesellschaften der Verlandungszonen zu begünstigen. Eine Fläche am Westrand des Sees wurde durch einen Zaun abgesperrt und so beruhigt, dient aber mit einer Hütte auch dem Angelsportverein als Gelände zur Unterbringung von Material etc. Weitere Aktivitäten des ASV sind die Erhebung chemischer und physikalischer Gewässerparameter sowie, in Zusammenarbeit mit dem Bauhof der Stadt Linden, die Säuberung des Gewässers und seines Umfeldes von Unrat.

Insgesamt ist nach wie vor eine Freizeitnutzung v. a. am Gewässerrand zu beobachten, die das Zustandekommen dort typischer Pflanzengesellschaften negativ beeinträchtigt. Auch der Sachverhalt, dass zwar regelmäßig im Frühjahr Balz- und Territorialverhalten von Haubentauchern beobachtet werden kann, aber, im Gegensatz zum Blässhuhn, nur unregelmäßig auch Bruterfolge zu verzeichnen sind, ist mutmaßlich auf die Freizeitnutzung zurückzuführen. Weitere negative Beeinträchtigungen gehen vom Baden, auch von Hunden, dem Füttern von Wasservögeln mit Nahrungsmittelresten und dem Aussetzen von nicht heimischen Fischarten und Schildkröten aus.

Der zunehmend intensivere Naherholungsverkehr insbesondere durch Spaziergänger mit Hunden führte 2014 zur Verabschiedung einer Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Linden (Anlage 1). Sie legt für das Naherholungsgebiet Grube Fernie u. a. ein Leinengebot mit max. zwei Meter Leinenlänge fest, zudem sind Hunde von den Gewässern fernzuhalten. Eine Beschilderung weist Besucher auf diese Vorschriften hin, Vertreter des Angelsportvereins und der zuständige Revierleiter führen regelmäßig bedarfsweise Gespräche mit Freizeitnutzern und versuchen, auf das Einhalten des Leinengebotes, des Schwimmverbotes und das Unterlassen des Fütterns am Gewässer hinzuwirken.

Gelegentlich wird das Gewässer von Feuerwehren zur Durchführung von Rettungsübungen genutzt.

Von der südlich des Gebietes anschließenden Wohnbebauung geht regelmäßig eine illegale Nutzung des südlichen Gewässerumfeldes durch das Ablagern von Gartenabfällen aus.

Die Maßnahmenplanung des Gebietes muss vorrangig das Ziel verfolgen, die Naturschutzziele im Sinne des Schutzes des Lebensraumtyps und der diesen als Lebensraum nutzenden Arten sowie die Freizeitnutzung in diesem beliebten Naherholungsgebiet in Einklang zu bringen. Die Aktivitäten des Angelsportvereins sind dabei ein wichtiger Bestandteil des Schutzgebietsmanagements im Hinblick auf die Eindämmung der negativen Begleiterscheinungen der sonstigen Freizeitnutzung.

¹ Hr. Wolfram, ASC Großen-Linden mdl. 14.10.2014

2.5 Bedeutung des Gebietes

Der LRT „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions bzw. Hydrocharitions“ hat mit seiner Fläche von 7,07 ha und seinem günstigen Erhaltungszustand B eine hohe Bedeutung bezogen auf den Naturraum, während landesweit nur von einer mittleren Bedeutung auszugehen ist.

Aufgrund der Brutvorkommen von Haubentaucher und Blässhuhn hat das Gebiet im Hinblick auf brütende Wasservogelarten eine starke lokale Bedeutung.

Als Vogel-Rastgebiet hat die Grube Fernie bei einer großen Zahl verschiedener hier beobachteter Arten, darunter so seltene wie Pracht- und Schwarzhalstaucher, aber auch vielen Schwimmarten, z. B. Pfeif- und Schnatterente, eine regionale Bedeutung.

Abgesehen vom Haubentaucher werden im Gebiet kaum Fisch-fressende Vogelarten (z. B. Kormoran) oder Schwimmarten beobachtet, weshalb es für diese Arten eine nur geringe Bedeutung aufweist. Der Grund hierfür liegt mutmaßlich in der geringen Fischbesatzdichte und dem Fehlen von Mollusken.

Hinsichtlich des Vorkommens von Amphibien erlangt die Grube Fernie aufgrund des starken Erdkröten- und Grasfroschvorkommens eine starke lokale Bedeutung.

Bei 21 durch die GDE nachgewiesenen Libellenarten, darunter dem einzigen Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) in Mittelhessen, hat das Gebiet eine starke regionale Bedeutung für diese Artengruppe.



Abbildung 2: Luftbild des Gebietes

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Leitbilder sind eine Zielvorstellung und dienen als Idealbild der Orientierung für das Festlegen der Erhaltungsziele, um daraus die notwendigen Maßnahmen für das Schutzgebiet zu bestimmen.

3.1. Leitbild für das FFH-Gebiet

Leitbild für das FFH-Gebiet ist ein Stillgewässer, das in seinen Flachwasserbereichen über eine typische Zonierung aus Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation verfügt, das von einem aus einheimischen und standortgerechten Arten aufgebautem Ufergehölz gesäumt wird, und das ausreichend Ruhezone aufweist, die nicht von Erholungssuchenden und Anglern betreten werden.

3.2. Leitbild für den Lebensraumtyp

LRT 3510 Natürliche eutrophe Seen – als Leitbild sind unbelastete, dauerhaft Wasser führende Standgewässer mit anorganischen und organischen Mudden bei fehlender oder geringfügiger Faulschlammablagerung anzusehen, die naturnahe, nicht verbaute Ufer mit submerser Vegetation, Schwimmblattzonen, Röhrichten und Hochstauden aufweisen.

3.3. Leitbilder für Anhang II-Arten

Arten des Anhangs II wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.

3.4. Erhaltungsziele

In der hessischen Natura 2000-Verordnung (2) werden für den im FFH-Gebiet vorkommenden LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie der EU (1) die folgenden Erhaltungsziele definiert. Sie stellen die rechtliche und fachliche Grundlage der in Kapitel 5 aufgeführten Maßnahmen dar.

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotoprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen und natürlichen Lebensgemeinschaften
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung bei sekundärer Ausprägung des Lebensraumtyps
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

3.5. Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II

Für die zukünftige Entwicklung der Schutzgüter des FFH-Gebiets werden die u. g. Wertstufen angestrebt:

Tabelle 1: Erhaltungsziele mit Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen

EU-Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist 2006	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024
3510	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions	B	B	B
1035	Zierliche Moosjungfer	?	C	B

* Erhaltungszustand: A= hervorragend, B=gut, C=mittel bis schlecht

3.6. Schutzziele

Schutzziele werden für Arten des Anhangs IV der FFH-RL (1) definiert. Für diese nach der RL streng zu schützenden Arten gebietet diese zwar nicht die Ausweisung von Schutzgebieten, jedoch die Implementierung eines strengen Schutzsystems, das den günstigen Erhaltungszustand der Arten zum Ziel hat und das in Hessen vorrangig in den Schutzgebieten entwickelt wird. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens zur Maßnahmenplanerstellung (6) werden hier nur die Arten berücksichtigt, deren Erhaltungszustand landesweit oder zumindest regional ungünstig ist.

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer bei HessenForst Forstamt Wettenberg erfolgen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Als Anhang IV-Art wurde die Zauneidechse durch die GDE im Gebiet nachgewiesen. Da sie sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (7), werden für sie weder Schutzziele formuliert noch Maßnahmen geplant. Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung der im Kapitel 5 geplanten Maßnahmen positive Auswirkungen auch auf die Population dieser Art im Gebiet haben, mindestens jedoch nicht nachteilig wirken werden.

Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Als weitere Art des Anhangs IV konnte die Zierliche Moosjungfer erstmals 2011, dann bei einer Begehung durch Herrn Möller vom RP Gießen im Juni 2016 mit drei adulten Männchen Fotodokumentiert nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand dieser Art wird in Hessen als ungünstig-unzureichend beurteilt (7). Es werden deshalb im Anhalt an das 2009 von HessenForst, Servicestelle Naturschutz und Forsteinrichtung, erstellte Artgutachten (8) die folgenden Schutzziele formuliert:

- Erhaltung einer gut ausgeprägten Submers- und Schwimmblattvegetation als Eiablagesubstrat und Larvalhabitat, insbesondere auch durch Bestandsverminderung pflanzenfressender Fischarten, insbesondere Graskarpfen
- Schutz ungemähter Ufersäume und rückwärtiger Gehölzsäume als Lebensräume der Imagines

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Im Folgenden werden tabellarisch die Hemmnisse aufgeführt, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, und deren Reduzierung oder Beseitigung im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenplans möglich sind.

Tabelle 2: Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigung/Störung	
		innerhalb des Gebietes	von außerhalb des Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions	<ul style="list-style-type: none"> • Partielle Zerstörung der Gewässerrandvegetation durch Freizeitnutzung (Trampelpfade) • Partielle Zerstörung der Flachwasservegetation durch badende Hunde • Störung der Wasservögel durch Freizeitnutzung • Störung durch Angelnutzung und Modellbootbetrieb • Amphibienverluste durch angesalbte, nicht-heimische Wasserschildkröten 	z. Zt. nicht erkennbar
1035	Zierliche Moosjungfer	<ul style="list-style-type: none"> • Partielle Zerstörung der Gewässerrandvegetation durch Freizeitnutzung (Trampelpfade) • Partielle Zerstörung der Flachwasservegetation durch badende Hunde 	z. Zt. nicht erkennbar

5. Maßnahmen

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (HessenForst Forstamt Wettenberg) erfolgen.

Die Ziffernkombination hinter der Maßnahmenbezeichnung stellt den NATUREG-Maßnahmencode dar.

5.1. Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Natureg – Maßnahmentyp 1)

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (16.02.)

Das zum Stadtwald Linden gehörende, den nördlichen Teil der Grube Fernie umgebende Waldstück wurde von der Forsteinrichtung als Wald außer regelmäßigem Betrieb (WarB) ausgewiesen und wird nicht bewirtschaftet. Der aus natürlicher Sukzession entstandene Wald ist unterholzreich und stellenweise durchsetzt von Gebüsch, in Sukzession befindlichem Grünland und Ruderalfluren. Er bietet damit vor allem Singvogelarten geeignete Habitatstrukturen. Vereinzelt finden randliche Baumentnahmen zur Verkehrssicherung bzw. Gehölzrückschnitte zum Freihalten angrenzender Wege statt, die auch zukünftig möglich bleiben sollen. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Nutzung in Form naturnaher Waldbewirtschaftung ist theoretisch möglich und würde den Erhaltungszielen des Schutzgebietes, sofern sie die vielfältigen Habitatstrukturen erhält, nicht zuwiderlaufen, ist aber derzeit nicht absehbar. Ein kleiner Bestand von Robinie (*Robinia pseudoacacia*) stellt nach derzeitiger Einschätzung keine Bedrohung für die Schutzziele des Gebietes dar. Zwar wird diese Art vom Bundesamt für Naturschutz als invasive Art eingestuft, doch ist sie wegen ihrer Fähigkeit zur Luftstickstoffbindung und ihrer verdämmenden Wirkung vorwiegend ein Problem für magere Offenland-Biotop. Da zudem eine Bekämpfung mit hohem Aufwand verbunden wäre, werden vorerst

keine Maßnahmen geplant. Das Vorkommen sollte jedoch beobachtet werden, um bei sich ändernder Gefahreneinschätzung ggf. Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

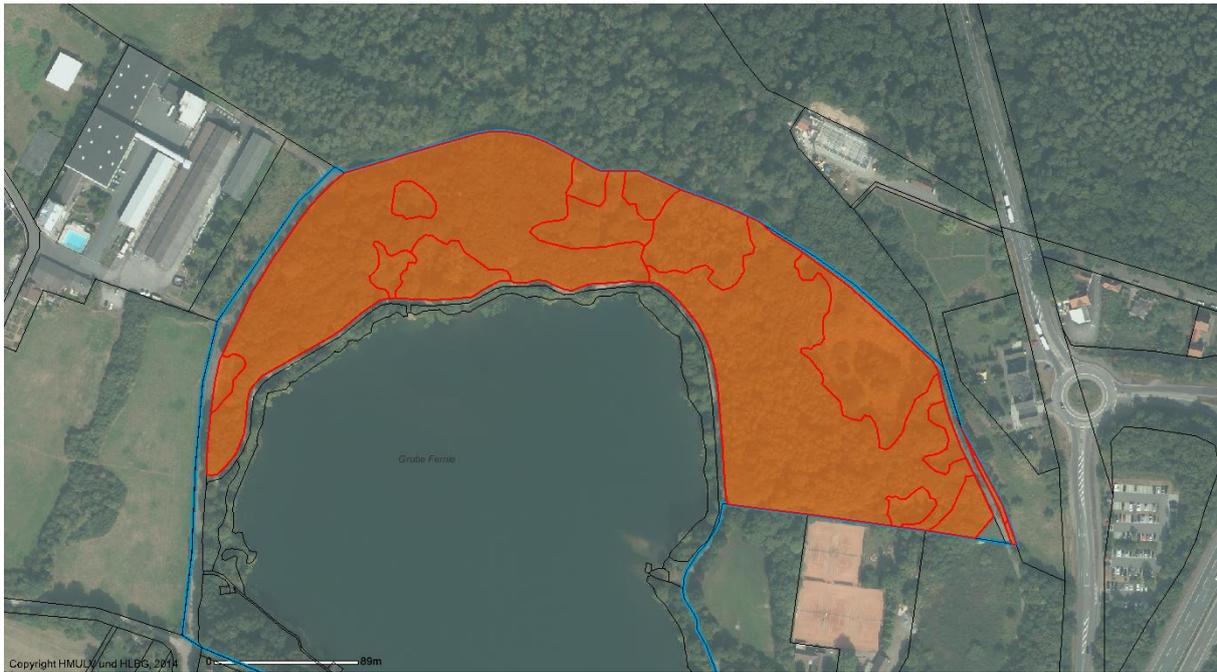


Abbildung 3: Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Maßnahmentyp 2)

5.2.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen

Rücknahme/Regulierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung (05.01.)

Die bisherige Nutzung durch den ASV Großen-Linden, wie in Kapitel 2.2 beschrieben, kann fortgeführt werden. Ein Fischbesatz soll, wenn nötig, nur zurückhaltend und mit heimischen Arten erfolgen. Wünschenswert ist ein Besatz mit der Wildform des Karpfens statt wie bisher mit Spiegelkarpfen.

Die Besatzdichte ist so zu wählen, dass negative Einflüsse auf die Gewässervegetation vermieden werden. Die Anzahl der Zugänge zum Gewässer ist auf ein für die Ufervegetation tragfähiges Maß zu beschränken. Bootsverkehr ist, abgesehen von der genehmigten Nutzung durch Modellbootclub, ASV sowie Feuerwehr, wie in Kapitel 2.4 beschrieben, weiterhin zu untersagen.



Abbildung 4: Regulierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung

Schaffung von beruhigten Bereichen (06.02.04.)

Die bisher geübte Praxis des ASV, einige Angelplätze rund um den See durch schonenden Gehölzrückschnitt freizuhalten, kann in einem Maße beibehalten werden, in dem Brutvogelvorkommen und Gewässerrandvegetation nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Schilfbestände sind dabei in jedem Fall zu schonen. Gleichzeitig sollen die anderen Uferbereiche durch Dichthalten der Ufergehölze unzugänglich gehalten werden. Bei Bedarf kann dieses Ziel durch auf den Stock setzen von Gehölzbereichen und damit das Anregen verstärkten Neuaustriebes unterstützt werden. Derzeit ist eine Notwendigkeit hierzu nicht abzusehen. Auf das Nachpflanzen nicht heimischer Gehölze und von Zuchtformen ist zu verzichten. Sonstige Gehölzbestände abseits des Gewässers, aber in enger funktionaler Verzahnung mit diesem, sind zu erhalten.

Wegegebot (06.04.)

Das Einhalten der Ge- und Verbote der Gefahrenabwehrverordnung (z. B. Wegegebot, Hundeanleinplicht, Badeverbot) ist regelmäßig zu kontrollieren und bedarfsweise durch aufklärende Gespräche oder, wenn dies einzelfallweise nicht zum Erfolg führt, als letztes Mittel durch Anzeige durchzusetzen. Zur Durchführung dieser Aufgabe kommen Mitarbeiter der Stadt Linden und des Forstamtes Wettenberg in Frage. Eine wichtige Bedeutung für die Umsetzung dieser Maßnahme kommt hier den Mitgliedern des ASV als Pächter des Areals zu.

Anlage von Gelegeschutzonen (11.02.01.)

In ausgeprägten Flachwasserbereichen sind Teilflächen des Uferbereichs durch geeignete Maßnahmen (Grabenanlage, Zaunbau) zu beruhigen. Hierfür ist der auf der Kartendarstellung gelb markierte Bereich vorgesehen, in dem schon ein kleiner Schilfbestand vorkommt, der jedoch von einem Trampelpfad durchzogen wird. In den so vor der Freizeitnutzung geschützten Bereichen soll sich in stärkerem Maße als bisher die typische Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzen und Röhrichten und landseits anschließenden Seggenrieden und Hochstauden entwickeln können.

Außerdem wird damit das Ziel verfolgt, den Bruterfolg insbesondere des Haubentauchers als Zielart des LRT durch das Ausschalten von Störungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus möglich ist die Beruhigung eines Teils des Seeufers am Nordweststrand z. B. durch die Verlegung des Uferbegleitenden Weges vom Gewässer weg (gelbe Linie in Abbildung 5). Diese Option könnte umgesetzt werden, wenn dafür die Bereitschaft bei den beteiligten Akteuren Stadt Linden und ASV herbeizuführen ist. Sollte in Zukunft eine zunehmende Freizeitnutzung befürchten lassen, dass sich der Erhaltungszustand des LRT verschlechtern könnte, wäre diese Option vertieft zu prüfen.



Abbildung 5: Schaffung beruhigter Bereiche, Anlage von Gelegeschutzzonen (gelb schraffiert)

Bekämpfung von Neozoen (11.09.04.)

Der Bestand der hier künstlich eingebrachten, nicht standort-heimischen Wasserschildkröten ist regelmäßig zu kontrollieren und daraufhin zu beurteilen, ob er eine Gefährdung des Erhaltungszustandes der LRT-typischen Tierarten darstellt. Das ist insbesondere dann beachtlich, wenn ein Reproduktionsnachweis geführt werden kann oder die Population durch weiteres illegales Aussetzen anwächst. In diesem Fall sind bestandsreduzierende Maßnahmen zu prüfen. Derzeit wird das Gefährdungspotential als nicht erheblich eingestuft.

Bekämpfung von Neophyten (11.09.03.)

Im Gebiet finden sich kleinere Vorkommen des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*). Neben der Gefahr der phototoxischen Wirkung des Saftes bei Hautkontakt besteht bei weiterer Ausbreitung die Möglichkeit, dass die Art Dominanzbestände ausbildet, unter denen die natürliche Vegetation verdrängt wird. Das Gebiet ist deshalb während der Vegetationsperiode regelmäßig auf das Vorkommen der Pflanze abzusuchen. Jede gefundene Pflanze ist durch geeignete Verfahren zu entfernen (Abstechen des oberen Teils der Wurzel, bodennahe Mahd und Einbringen einer Handvoll Salz in die Stängel, Abschneiden und kontrollierte Entsorgung des Blütenstandes kurz vor Samenreife). Auf die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen gegen den Kontakt mit dem Pflanzensaft wird hingewiesen.

Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen) (14.)

Am östlichen Seezugang wird die Errichtung einer Informationstafel geplant. Ihr Inhalt soll der Information über den Naturschutzwert, die Schutzziele sowie den Schutzstatus des Gebietes dienen, die Maßnahmen und gesetzlichen Vorgaben zum Erreichen der Schutzziele aufzeigen und für deren Akzeptanz werben. Insbesondere soll auf die negativen Auswirkungen des Fütterns von Wasservögeln und Fischen, des Aussetzens von nicht-heimischen Fischen und Reptilien sowie des Ausführens unangeleiteter Hunde hingewiesen werden.

5.2.2 Zierliche Moosjungfer

Für diese Art kann wegen fehlender Berücksichtigung in der GDE kein Erhaltungszustand definiert werden. Die Maßnahmen zu ihrem Schutz werden deshalb willkürlich dem Maßnahmentyp 2 zugeordnet.

Die in den Kapiteln 5.1 und 5.2.1 dargestellten Nutzungen und Maßnahmen sind geeignet, den Erhaltungszustand der Zierlichen Moosjungfer im Gebiet zu bewahren oder wiederherzustellen.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate (Maßnahmentyp 3)

Maßnahmen dieses Typs werden wegen des Fehlens von LRT oder Anhang-Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand nicht geplant.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4)

Realisierbare Möglichkeiten für solche Maßnahmen lassen sich im Gebiet nicht identifizieren.

5.5 Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)

Realisierbare Möglichkeiten für solche Maßnahmen lassen sich im Gebiet nicht identifizieren.

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Beseitigung von Ablagerungen (12.04.06.)

Entlang des Weges, der das Gebiet nach Süden begrenzt, wird regelmäßig Gartenabfall in das Gebiet eingebracht, der aus den gegenüberliegenden Gartenanlagen stammt. Dieser Eintrag ist u. a. wegen der Gefahr des Einschleppens invasiver Pflanzenarten (z. B. Riesenbärenklau) zu unterbinden. Es wird die Abfuhr des schon vorhandenen Gartenabfalls und das Führen von Gesprächen mit den Besitzern angrenzender Gärten empfohlen. In einem ggf. notwendigen nächsten Schritt sind leicht erreichbare Stellen mit einfachen Holzgeländern abzusperren. Dies stellt zwar kein physisches Hindernis gegen die Müllablagerungen dar, wirkt aber als optische Schranke.



Abbildung 6: Beseitigung von Müllablagerungen (gelb schraffiert)

Sonstige (16.04.)

Instandsetzung und Reparatur der im Gebiet verlaufenden befestigten Straßen sowie des Rundwegs sind auch weiterhin möglich. Sie sind zur Schonung der Wasservogelpopulation im Herbst und Winter durchzuführen. Ein stärkerer Ausbau des Rundweges sollte nicht erfolgen.



Abbildung 7: Verkehrswege und sonstige Flächen

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme Nr. ▼	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Soll-Mengen-einheit (ME) in	Priorität	Soll-Durchführende
4097	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Ordnungsgemäße, naturnahe Forstwirtschaft, derzeit Wald und Sukzessionsflächen ohne Nutzung, vereinzelt Maßnahmen zur Verkehrssicherung, Beobachtung des Robinienvorkommens	eine potentiell mögliche Nutzung hat keine negative Auswirkung auf Schutzobjekte des Gebietes	1	ja	4,70 ha		sonstige	Pächter/ Eigentümer
4098	Rücknahme/Regulierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung	05.01.	Nutzung durch ASV im Rahmen des Pachtvertrages, zurückhaltender Besatz mit heimischen Fischarten	Wasserpflanzen, Amphibien- und Brutvogelvorkommen entwickeln sich weitgehend ungestört	2	ja	7,06 ha		fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer
4099	Schaffung von beruhigten Bereichen	06.02.04.	dichten Gehölzsaum zwischen Weg und Gewässerrand erhalten unter Beibehaltung einer limitierten Anzahl von Zugängen für Angelsport, Erhaltung sonstiger Gehölzbereiche	der Gewässerrand bleibt weitgehend von Freizeitnutzung verschont, submerse und Ufervegetation sowie Schilfgürtel entwickeln sich, Bruthabitateignung für Wasservögel wird gefördert, sonstige Gehölze in Gewässernähe bleiben erhalten	2	ja	1,38 ha		fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer
4100	Wegegebot	06.04.	Kontrolle und Durchsetzen der Ge- und Verbote der Gefahrenabwehrverordnung (Wegegebot, Hundeanleinplicht, Badeverbot)	der Gewässerrand bleibt weitgehend von Freizeitnutzung verschont, submerse und Ufervegetation sowie Schilfgürtel entwickeln sich, Bruthabitateignung für Wasservögel wird gefördert	2	ja	1,00	pauschal	fachlich zwingend	Sonstige
4106	Anlage von Geleeschutzzonen	11.02.01.	Beruhigen des südöstlichen Uferbereichs durch geeignete Maßnahmen (Graben, Zaun), ohne Natureg-Flächenzuordnung	der Gewässerrand bleibt weitgehend von Freizeitnutzung verschont, submerse und Ufervegetation sowie Schilfgürtel entwickeln sich, Bruthabitateignung v. a. für Haubentaucher wird gefördert	2	nein	200,00	lfdm	fachlich zwingend	Unternehmer
6484	Bekämpfung von Neozoen	11.09.04.	Beobachtung des Bestandes von nicht-heimischen Wasserschildkröten, ggf. bestandsreduzierende Maßnahmen	Biozönose des LRT 3150 wird nicht negativ beeinträchtigt	2	ja	1,00	pauschal	fachlich zwingend	HessenForst Regie
16266	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Bekämpfung des Riesenbärenklau-Vorkommens, gesamtes Gebiet	Das Gebiet ist neophytenfrei, Verdämmung LRT-typischer Vegetation wird vermieden	2	ja	1,00	pauschal	fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer
16267	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Entwurf, Herstellung, Errichtung, regelmäßige Kontrolle und ggf. Instandsetzung einer Infotafel	Besucher und Nutzer sind über Schutzziele und Schutzstatus informiert, Pflegemaßnahmen und Nutzungseinschränkungen zugunsten der Schutzziele werden akzeptiert	2	ja	1,00	Stk	fachlich zwingend	Unternehmer
16268	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.)	12.04.06.	Unterbinden des Gartenabfalleintrags von angrenzenden Kleingartenanlagen, Entfernen von eingebrachtem Material, Aufklärungsgespräche, ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen	das Gebiet bleibt frei von Müllablagerungen, die Gefahr des Einbringens invasiver Arten wird verringert	6	ja	1,00	pauschal	sonstige vorrangig	Kommune
16269	Sonstige	16.04.	Nutzung von Verkehrs- und sonstigen Flächen (Steg, Bootshaus) ohne Beeinträchtigung der Brutvogelpopulation, schonende Instandsetzung der Wege außerhalb der Vegetationsperiode, kein Ausbau des Rundweges	nicht-motorisierter Besucherverkehr bleibt weiterhin möglich, Störungen z. B. der Brutvögel durch Wege- o. a. Arbeiten werden minimiert	6	ja	6.000,00	qm	sonstige vorrangig	Kommune

7. Literatur

1. RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie), veröffentlicht im ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7
2. VERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN HESSEN vom 16. Januar 2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl) Teil I Nr. 4, S. 30-642 vom 07.03.2008
3. GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil I, S. 2542
4. HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl) I/2010, S. 629
5. HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, FACHARBEITSGRUPPE MASSNAHMENPLANUNG: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000 und Naturschutzgebieten, Wiesbaden 2006, unveröffentlicht
6. PLANUNGSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFT ÖKOLOGIE NATURSCHUTZ (DIRK BÖNSEL UND DR. PETRA SCHMIDT) UND BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (MATTHIAS KORN UND STEFAN STÜBING): Grunddatenerfassung für das FFH- Gebiet 5417-302 „Grube Fernie“; erstellt im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz des Regierungspräsidiums Gießen 2006, unveröffentlicht
7. LANDESBETRIEB HESSEN-FORST, SERVICEZENTRUM FÜR NATURSCHUTZ UND FORSTEINRICHTUNG (FENA): http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_endergebnis_2013_2014_03_13.pdf (abgerufen am 04.07.2016)
8. LANDESBETRIEB HESSEN-FORST, SERVICEZENTRUM FÜR NATURSCHUTZ UND FORSTEINRICHTUNG (FENA): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zierlichen Moosjungfer, Gießen, überarbeitete Fassung 2010

8. Anhang

8.1 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Linden

Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Linden

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 4. Februar 2014 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Linden beschlossen:

§ 1 Führen von Hunden

- (1) Im Bereich des durch Beschilderung ausgewiesenen Naherholungsgebiets Grube Fernie sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein. Hunde sind von den im Bereich Naherholungsgebiet Grube Fernie vorhandenen Gewässern fernzuhalten
- (2) Auf Kinderspiel- und Ballspielplätzen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter / die Halterin oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 3 gelten nicht in Bezug auf Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz. Die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 gilt nicht in Bezug auf Diensthunde.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 einen Hund nicht von den Gewässern fernhält,
 3. entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund ausführt, ohne Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen,
 4. entgegen § 1 Abs. 3 abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Linden als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Linden, den 14. Februar 2014

DER MAGISTRAT
gez. Jörg König
Bürgermeister